INNOVA - engineering GmbH

Am Brauhaus 8a
D-01099 Dresden
www.innoplus.de

Telefon: +49 (0) 351 795807 0
Telefax: +49 (0) 351 795807 69
eMail: info@innoplus.de

Geschäftsführer:
Kathleen Anders, Walter Neumüller
HRB 19 AG Dresden
UID: DE140128726

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: November 2013

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der INNOVA
B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
C. Allgemeine Leistungsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der INNOVA

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen INNOVA und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Fremde Geschäftsbedingungen gelten nicht.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Maßgeblich für von INNOVA erteilte Aufträge sind **ausschließlich** die gesetzlichen Regelungen. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von INNOVA gelten nicht. Der Vertragspartner von INNOVA hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten. Erfüllungsort für die Pflichten von und für die Pflichten des Vertragspartners von INNOVA ist Dresden. Gerichtsstand ist Dresden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von INNOVA vertriebenen Softwareprodukte und mit dieser Software verwendbare digitale Kataloge.

Die Software und die Kataloge werden in den Bedingungen von INNOVA insgesamt als Software bezeichnet.

INNOVA überlässt dem Kunden die Software und die Kataloge je nach Vertragstyp unbefristet oder auf Zeit zur einfachen Nutzung.

Wenn die Software dem Kunden unbefristet zur Nutzung überlassen wird, findet auf einen solchen Vertrag Kaufrecht Anwendung.

Wenn die Software dem Kunden auf Zeit (befristet) zur Nutzung überlassen wird (Software-Mietvertrag), finden auf einen solchen Vertrag die kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzregelungen Anwendung, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

INNOVA erbringt diese Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der gegebenenfalls einschlägigen besonderen Leistungsbedingungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01
Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von INNOVA, gegebenenfalls in Verbindung mit der von INNOVA erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.02
Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von INNOVA.

C.1.03
Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Aussagen, Verhandlungsprotokolle und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.04
Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von INNOVA bestätigt wird.

C.1.05
Der Kunde hat INNOVA mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen.

C.1.06
Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von INNOVA betreffen, sind INNOVA nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von INNOVA stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von INNOVA gemacht werden oder von INNOVA ausdrücklich autorisiert sind. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von INNOVA unter der Adresse www.innoplus.de erfolgen.

C.1.07
INNOVA zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von ± 10% zu verstehen.

C.1.08
Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt INNOVA nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.09
INNOVA behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern.

C.1.10
INNOVA erbringt bis auf weiteres und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in variablem Umfang für Kunden, die einen Software-Mietvertrag oder Software-Pflegevertrag abgeschlossen haben, telefonischen Kundendienst.

C.1.11
Die Teilnahme an Updates und dergleichen setzt voraus, dass der Kunde über die technischen Voraussetzungen eines Internet-Downloads verfügt.

C.1.12
Die Nutzung der Software setzt zwingend eine gesondert kostenpflichtige Basis-Schulung des Kunden durch INNOVA voraus, die binnen der ersten vier Wochen nach Lieferung der Software bei INNOVA stattfindet.

C.1.13
Für Kunden, die über die Software einen Software-Mietvertrag geschlossen haben, gelten hinsichtlich der Softwarepflege die Regelungen zum Wartungsvertrag gemäß Ziffer **C.13.**

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter

C.2.01
Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von INNOVA gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.02
INNOVA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.
In jedem Fall darf der Kunde die Software nur in seinen eigenen Geschäftsräumen und unter seiner Firma nutzen.
Eine von den vorstehenden Bedingungen abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.03
Der Kunde, ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von INNOVA, Kopien der Software und der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen.

C.2.04
Das Recht des Kunden, von der Software Siche rungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.05**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von INNOVA, Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05
Wenn die Software dem Kunden nur auf Zeit zur Nutzung überlassen wurde, insbesondere, wenn er sie gemietet hat, darf er die Software und Kopien davon in keinem Fall an Dritte weitergeben.
Der Kunde, der die Software zur unbefristeten Nutzung erworben hat, darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.
Der Kunde der Software gemietet hat, darf die Software ausschließlich am Ort seines Geschäftssitzes und unter seiner Firmierung nutzen werden. Eine anderweitige Nutzung berechtigt die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Der Kunde räumt der INNOVA das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelungen jederzeit zu überprüfen.

C.2.06
Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07
Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird INNOVA auf Anforderung die Information geben. Nur wenn INNOVA diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompilieren. Als angemessen gilt eine Frist von wenigstens vier Wochen.

C.2.08
Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt. Für jeden Einzelfall der Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

C.2.09
Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.10
INNOVA behält sich den Einsatz von Dongles (Softwareschutzsteckern) und dergleichen vor. Wenn und soweit INNOVA entsprechende Schutzstecker einsetzt, ist das Nutzungsrecht der betroffenen Software an den ordnungsgemäßen Einsatz der Dongles gekoppelt. Für den Fall, dass der Dongle dem Kunden abhanden kommt, erlischt das Nutzungsrecht. Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, hat der Kunde den jeweiligen Dongle nach Ablauf der Nutzungsdauer an INNOVA zurückzugeben. Wenn dem Kunden ein Dongle abhanden kommt, hat der Kunde das Recht, zum Preis der durch den abhanden gekommenen Dongle geschützten Software einen neuen Dongle von INNOVA zu erwerben. Wenn ein Dongle beschädigt wurde, hat der Kunde das Recht, von INNOVA im Austausch gegen den beschädigten Dongle und für eine Pauschale von 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer einen Ersatz-Dongle zu beziehen. In dem Fall hat INNOVA das Recht, den beschädigten Dongle auf Kosten des Kunden von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um die Identität des Dongles sicher zu stellen.

C.2.11
Wenn zwischen INNOVA und dem Kunden ein Mietvertrag über die Software besteht, ist der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Vertrags sämtliche Dongles und Originaldatenträger der Software INNOVA kostenfrei zurückzugeben. Eine Versendung hat auf gesichertem Weg (Wertpaket o.ä.) zu geschehen mit einer Versicherungssumme von mindestens der 12-fachen Monatsmiete. Wenn der Dongle in Verlust gerät, ohne dass eine solche Versicherung eingedeckt war, zahlt der Kunde die 12-fache Monatsmiete für den Verlust, wenn der Kunde INNOVA nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01
Erfüllungsort für die von INNOVA und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von INNOVA am Sitz der Hauptverwaltung von INNOVA in Dresden.

C.3.02
Der Kunde ist verpflichtet, INNOVA nach erbrachter Leistung deren Erbringung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

C.3.03
Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf INNOVA zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

C.4.01
Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch INNOVA. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.02
Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die INNOVA trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Verzögerung in der Zulieferung wesentlicher Teile durch Unterlieferanten von INNOVA, für deren Verzögerung INNOVA nicht einzustehen hat.

C.4.03
Verzögert sich die Leistungserbringung von INNOVA durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen INNOVA die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.04
Bei Nichtbelieferung durch die Lieferanten von INNOVA und Nichtleistung oder Schlechtleistung durch Erfüllungsgehilfen von INNOVA, die von INNOVA nicht zu vertreten sind, kann INNOVA den Vertrag kündigen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

C.4.05
Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.06
Ein etwa von INNOVA zu leistender Verzugsschadensersatz ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.4.07
INNOVA ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.08
Wenn INNOVA von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01
Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02
Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt.

C.5.03
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04
Besteht für die Software ein Mietvertrag, sind die Mietzahlungen monatlich jeweils zum 01. des Monats im Voraus fällig.

C.5.05
Besteht für die Software ein Wartungsvertrag, ist das Wartungsentgelt jährlich im Voraus und zwar am 01.Januar des Jahres fällig.

C.5.06
Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung bei Überschreiten der Zahlungstermine gemäß **C.5.04** oder **C.5.05** automatisch in Verzug.

C.5.07
Bei Zahlungsverzug des Kunden kann INNOVA Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen.

C.5.08
INNOVA ist berechtigt, auch einen über Ziffer **C.5.07** hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

C.5.09
Erfüllungsort für an INNOVA zu leistende Zahlungen ist der Geschäftssitz von INNOVA in Dresden.

C.5.10
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.5.11
Dem Kunden stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit INNOVA seinen eigen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.12
Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01
Der Kunde ist verpflichtet, die Software (das gilt auch für Updates) unverzüglich nach Lieferung auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Software Mängel aufweist, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02
Offensichtliche Mängel müssen **binnen sechs Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich INNOVA gegenüber gerügt werden.

C.6.03
Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler der Software bekannt werden, diese **binnen sechs Tagen**, schriftlich oder fernschriftlich INNOVA gegenüber zu rügen hat.

C.6.04
Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.6.05
Kommt der Kunde den unter diesem Abschnitt **C.6.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, sind jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C. 7. Datensicherung / Datenintegrität

C.7.01
INNOVA weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und digitale Kataloge) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von INNOVA zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von INNOVA darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn INNOVA vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

C.7.02
Sofern INNOVA Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt INNOVA keine Haftung für nicht von INNOVA verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. INNOVA weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ – Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den INNOVA zu vertreten hat, wird INNOVA ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind - entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
Im Rahmen der Fernwartung räumt der Kunde INNOVA Zugang zu den auf seiner EDV gespeicherten Daten ein. Der Kunde ist für einen verantwortlichen Umgang seines Personals mit dieser technischen Möglichkeit verantwortlich.

C.8. Gewährleistung

Vorab: Die Daten in den Katalogen stammen von den Sanitärherstellern und werden von INNOVA zwingend so übernommen, wie sie von den Herstellern zur Verfügung gestellt werden. Sollten sich daher Probleme dadurch ergeben, dass diese Herstellerdaten nicht richtig sind, ist INNOVA dafür nicht verantwortlich. Derartige Fehler begründen also keinerlei Gewährleistungsverpflichtung oder Haftung von INNOVA.

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.8.01
Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet INNOVA, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8.02
Arbeiten an von INNOVA gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von INNOVA erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von INNOVA anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.
Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von INNOVA auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden dar.

C.8.03
Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von INNOVA als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.04
Sofern durch von INNOVA durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist

gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit. Die Software und die einzelnen Kataloge sind jeweils als verschiedene funktionale Einheiten anzusehen.

C.8.05
Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller INNOVA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei INNOVA sofort zu verständigen ist, oder wenn INNOVA mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von INNOVA Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.06
Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nutzt der Kunde die Software aufgrund eines Mietvertrags ist der Kunde berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelten Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.8.07
Wenn INNOVA eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung sofort zu.

C.8.08
Das gleiche gilt, wenn INNOVA eine Nacherfüllung, zu der INNOVA berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.8.09
Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn INNOVA dem zustimmt.

C.8.10
Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

C.8.11
INNOVA übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.
Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.12
Für den Fall, dass von INNOVA gelieferte Software außerhalb Deutschlands genutzt wird, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von INNOVA zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.13
INNOVA kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass INNOVA dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.9. Schadensersatz

C.9.01
Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

C. 9.02
INNOVA haftet nur für Schäden, die INNOVA, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat sowie bei mindestens leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist). Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
Sollte INNOVA zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet INNOVA nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

C. 9.03
Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

C. 9.04
Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

C. 9.05
In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet INNOVA für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

C. 9.06
INNOVA haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C. 9.07
Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01
Leistungs- und Erfüllungsort für die von INNOVA zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von INNOVA in Dresden.

C.10.02
Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von INNOVA in Dresden.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01
Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf–Frist abgerufen, ist INNOVA berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02
Das gleiche gilt für Abruf–Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf–Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von INNOVA über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.12.01
Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der INNOVA **gemäß Ziffer C.12.04** übertragen wird.

C.12.02
Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.

C.12.03
Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04
INNOVA ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
In dem Augenblick, in dem INNOVA von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die INNOVA im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass INNOVA das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.
Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 104 UrhG und wird von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt.

C.12.05
Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von INNOVA anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.12.06
INNOVA behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens vor.

C.12.07
Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, und der sonstigen Verwertung der Software an INNOVA ab.

C.12.08
Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.09
Übersteigt der Wert der INNOVA zustehenden Sicherheiten die Forderung von INNOVA gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist INNOVA auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von INNOVA freizugeben.

C. 13 Wartungsvertrag

Die Regelungen des Abschnitts C.13 gelten auch für den Fall, dass der Kunde einen Software-Mietvertrag geschlossen hat.

C.13.01
Wenn der Kunde über die Software einen Wartungsvertrag abgeschlossen hat, übernimmt INNOVA die Wartung der Software und der Kataloge gemäß den nachstehenden Wartungsbedingungen.

C.13.02
INNOVA wird die vertragsgegenständliche Software während der Dauer dieses Vertrages pflegen und den Kunden bei Problemen in der Nutzung der Software wie folgt unterstützen.

C.13.03
Die Wartung bezieht sich auf das jeweils aktuelle, von INNOVA freigegebene Release und das diesem Release vorhergehende Release.

C.13.04
Die Wartung umfasst

- die Beseitigung von reproduzierbaren Programmfehlern (sowohl innerhalb des Programmcodes, als auch innerhalb der Onlinedokumentation). Ein Programmfehler in diesem Sinne liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen nicht erbringt und sich dies auf deren vertragliche Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich auswirkt. Die Fehlerbeseitigung kann nach Wahl von INNOVA auch durch die Zurverfügungstellung einer neuen Programmversion erfolgen. Kann ein Fehler im Einzelfall nicht sofort behoben werden, so wird INNOVA bis zur endgültigen Fehlerbeseitigung eine Zwischenlösung herbeiführen, der gegebenenfalls die Beachtung besonderer Bedienungsvorschriften durch den Kunden erfordert.
- Die Überlassung neuer, aktualisierter und von INNOVA freigegebener Programmversionen (Releases) der Standardsoftware. Die neuen Programmversionen werden in Form von Standard-Datenträgern (DVD) übergeben, sofern sie nicht über Internet oder per eMail zur Verfügung gestellt werden. Ausgetauschte Datenträger und andere zur Software gehörende Teile gehen in das Eigentum von INNOVA über.
- Telefonische Unterstützung während der üblichen Bürozeit (9.00 bis 17.00 Uhr), die bei Problemen in der Nutzung der Software zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienfehler sind. Hilfe bei der Registrierung neuer Kataloge gehört nicht zum Wartungsumfang.
- Unterrichtung über ergänzende Softwareprodukte und neue Programmversionen (Releases).

C.13.05
Während des Bestehens eines gültigen Wartungsvertrags wird INNOVA mit der Bearbeitung von gemeldeten Fehlern der Software innerhalb der folgenden Reaktionszeiten beginnen:

- Bei Störungen, die wesentliche Teile der Software betreffen und ein Arbeiten unmöglich machen, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung.
- Bei allen anderen Störungen innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung des Kunden innerhalb der Ansprechzeiten.

C.13.06
INNOVA hat – wenn der Kunde eine Problembehebung wünscht - das Recht, zu Wartungszwekken Remote-Zugang zum Kundenrechner zu verlangen. Dem Kunden obliegt es dann, die Kommunikation über eine Fernwartungs-Software zu ermöglichen und die anfallenden Kosten zu tragen.

C.13.07
Mängelberichte sind montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr (Ansprechzeit) bei INNOVA einzureichen. Außerhalb dieser Ansprechzeiten eingehende Mängelberichte gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit eingegangen. Mit den Pflegearbeiten wird innerhalb des auf den Tag des Eingangs des Mängelberichts folgenden Werktages begonnen.

C.13.08
Der Kunde benennt für die Abwicklung von Wartungsleistungen einen fachkundigen, in der Bedienung der Software geschulten Mitarbeiter, der INNOVA als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

C.13.09
Bei auftretenden Problemen ist der Kunde zunächst verpflichtet, das betreffende Programm gemäß Dokumentation bzw. Online-Hilfe selbst zu überprüfen, bevor er sich an INNOVA wendet.

C.13.10
Gelingt dem Kunden die Behebung des Problems nicht, erstellt er einen Mängelbericht und eine Fehleraufzeichnung nach Vorgabe von INNOVA, der INNOVA unverzüglich per E-Mail oder Fax übersandt werden muss. Der Kunde soll seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und wird hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung nicht nach, werden ihm die hierdurch u. U. entstehenden Mehrkosten für Kundendienstarbeiten am betreffenden Programm in Rechnung gestellt. Der Kunde hat ferner jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

C.13.11
Sollten nach Durchführung von Pflegeleistungen Testläufe notwendig sein, stellt der Kunde hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

C.14. Vertragslaufzeiten und Kündigung

C.14.01
Der Wartungsvertrag und der Software-Mietvertrag beginnen – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – mit Lieferung der Software.

C.14.02
Der Wartungsvertrag und der Sofware-Mietvertrag haben – wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist – eine Mindestlaufzeit bis zum Ende von einem vollen Kalenderjahr. Ein mitten im Jahr beginnender Vertrag hat also eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, sofern die Vereinbarung nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.

C.14.03
Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als 2 Raten INNOVA zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

C.15. Umgang mit Daten

C.15.01
INNOVA wird die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Die INNOVA Mitarbeiter sind in gleicher Weise auf die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG verpflichtet.

C.15.02
Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Datenträger nur insoweit Daten im Sinne des BDSG enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist

C.16.Preise und Preiserhöhungen

C.16.01
Die Preise für Mietverträge und für Wartungsverträge erhöhen sich jedes Jahr zum 01.Januar gegenüber den Vorjahrespreisen um 3%. INNOVA kann ganz oder teilweise davon absehen, die Preiserhöhung umzusetzen.

C.16.02
In jedem Fall wird INNOVA dem Kunden bis spätestens zum 15. Dezember eines Jahres mitteilen, ob und wie sich die Konditionen zum 01.Januar des Folgejahres ändern.

C.16.03
Wenn zum 01. Januar des Folgejahres der Miet- oder Wartungspreis erhöht wird oder die Konditionen sich sonst wie ändern, hat der Kunde bis zum 31.12. das Recht, zum Ende des Jahres zu kündigen.

C.17. Gerichtsstand und materielles Recht

C.17.01
Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen wird Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

C.17.02
Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

C.18. Definitionen

C.18.01
Überschriften in den Geschäftsbedingungen von INNOVA dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.18.02
Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von INNOVA sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten per Telefax, eMail oder Brief übermittelt werden.

INNOVA–engineering GmbH . Am Brauhaus 8a . 01099 Dresden . Geschäftsführer Kathleen Anders, Walter Neumüller
Fon: +49 351 795807-0 . Fax: +49 351 795807-69 . Mail: info@innoplus.de . www.innoplus.de